

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Bertrandt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 13. Mai 2013 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 – und in der Fassung vom 24. Juni 2014 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 30. September 2014 – grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden jeweils Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Abs. 3, 4.1.5, 4.2.2 Abs. 2 S. 3, 4.2.3 Abs. 2 S. 6 Hs. 1 und Abs. 3, 5.2 Abs. 2, 5.3.2 S. 3, 5.4.1 Abs. 2 und 3, Ziffer 5.4.2 S. 1, 5.5.2, 5.5.3 S. 1 und 7.1.2 S. 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Die erstmals ab dem 1. Oktober 2014 anwendbaren Empfehlungen nach Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 DCGK wurden ebenfalls nicht angewandt.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 – wurde und wird grundsätzlich entsprochen. Seit dem 12. Juni 2015 nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Abs. 3, 4.1.5, 4.2.2 Abs. 2 S. 3, 4.2.3 Abs. 3, 4.2.5 Abs. 3 und 4, 5.2 Abs. 2, 5.3.2 S. 3, 5.4.1 Abs. 2 und 3, Ziffer 5.4.2 S. 1, 5.5.2, 5.5.3 S. 1 und 7.1.2 S. 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Bis zum 1. Oktober 2015 wurde und wird zudem von Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 6 Hs. 1 DCGK abgewichen.

Diese Abweichungen von einzelnen Empfehlungen beruhen beziehungsweise beruhten auf folgenden Erwägungen:

Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK

Die Bertrandt AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sogenannte D&O-Versicherung) abgeschlossen. Abweichend von Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK sieht diese für die Aufsichtsratsmitglieder keinen Selbstbehalt vor. Die Bertrandt AG hat die Versicherungspolice abgeschlossen, um ihre Interessen in einem hypothetischen Schadensfall abzusichern.

Ziffer 4.2.2 Abs. 2 S. 3 DCGK

Das Vergütungssystem des Vorstands ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung im Sinne von § 87 Abs. 1 S. 2 AktG ausgerichtet. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands berücksichtigt der Aufsichtsrat grundsätzlich auch die vertikale Vergütungsstruktur im Sinne der Empfehlung in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 S. 3 DCGK. Da aber Einzelheiten dieser Empfehlung in Praxis und rechtswissenschaftlicher Literatur nach wie vor kontrovers diskutiert werden, wird höchstvorsorglich eine Abweichung erklärt.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 6 Hs. 1 und Abs. 3 DCGK

Die variablen Vergütungsteile der Vorstandsmitglieder sind entsprechend der Empfehlung aus Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 6 Hs. 2 der Höhe nach beschränkt. In Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 6 Hs. 1 ist jedoch zusätzlich vorgesehen, dass die Vorstandsvergütung „insgesamt“ beschränkt werden soll. Da die den Vorstandsmitgliedern gewährte Festvergütung fest und nicht variabel ist, ist nach Auffassung der Gesellschaft mit der Begrenzung der variablen Vergütung auch diese Empfehlung bereits umgesetzt. Höchstvorsorglich wurde und wird für den Zeitraum bis 30. September 2015 insoweit aber auch von dieser Empfehlung eine Abweichung erklärt. Mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2015 wurde die Vorstandsvergütung durch entsprechende Änderung der Anstellungsverträge aller Vorstandsmitglieder auch insgesamt auf einen Höchstbetrag beschränkt; die vorsorgliche Einschränkung der Entsprechenserklärung kann daher entfallen.

Von Ziffer 4.2.3 Abs. 3 DCGK wurde und wird abgewichen. Der Aufsichtsrat strebt für die Vorstandsmitglieder kein bestimmtes „Versorgungsniveau“ im Ruhestand an, sondern eine markt- und unternehmenskonforme Vergütung der aktiven Tätigkeit. Versorgungszusagen werden daher grundsätzlich nicht gewährt. Sie bestehen, wie seit vielen Jahren auch im Geschäftsbericht ausgewiesen, lediglich gegenüber einem aktiven und einem ehemaligen Vorstandsmitglied.

Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 DCGK

Eine Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder erfolgt im Umfang der geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Hauptversammlung hatte am 18. Februar 2009 die Fortführung der langjährigen Berichtspraxis durch einen weiteren sogenannten Nichtoffenlegungsbeschluss nach den Bestimmungen des Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetzes vom 10. August 2005 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2014/2015 ermöglicht. Für das am 1. Oktober 2015 beginnende

Geschäftsjahr wird von den Empfehlungen aus Ziffer 4.2.5 Abs. 3 und 4 des Deutschen Corporate Governance Kodex weiterhin abgewichen. Durch die geltenden gesetzlichen Vorschriften, die nun uneingeschränkt zur Anwendung kommen, wird eine hinreichende Transparenz der Vorstandsvergütung erreicht.

Ziffer 5.2 Abs. 2 DCGK

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist bereits seit vielen Jahren zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Dies hat sich bewährt, weshalb von Ziffer 5.2 Abs. 2 DCGK abgewichen wurde und wird.

Ziffer 5.3.2 S. 3, 5.4.1 Abs. 2 und 3, 5.4.2 S. 1 sowie 4.1.5 DCGK

Von Ziffern 5.3.2 S. 3, 5.4.1 Abs. 2 und 3, 5.4.2 S. 1 sowie 4.1.5 des DCGK wurde und wird abgewichen. Für die Bertrandt AG kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass ihrem Aufsichtsrat eine angemessene Anzahl von unabhängigen Mitgliedern angehört. Nachdem aber der Begriff „unabhängige Mitglieder“ noch nicht abschließend geklärt ist, erklärt die Gesellschaft aufgrund des Umstands, dass drei der vier von der Kapitaleseite bestellten Mitglieder, unter diesen der Aufsichtsratsvorsitzende, bereits drei und mehr Wahlperioden im Aufsichtsrat sitzen, höchstvorsorglich eine Abweichung von den Ziffern 5.3.2 S. 3, 5.4.2 S. 1 DCGK und 5.4.1 Abs. 2 DCGK. Mit Rücksicht darauf hat die Gesellschaft auch keine Regelgrenze der Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat im Sinne von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK festgelegt.

Ziffer 5.5.2 und Ziffer 5.5.3 S. 1 DCGK

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung die Behandlung von Interessenkollisionen eigenständig und abweichend von den Empfehlungen in den Ziffern 5.5.2 und 5.5.3 S. 1 DCGK geregelt. Die Geschäftsordnung verpflichtet jedes Aufsichtsratsmitglied, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen; der Aufsichtsratsvorsitzende ist zur Offenlegung gegenüber seinem Stellvertreter verpflichtet. Diese Bestimmungen gehen über Ziffer 5.5.3 S. 1 DCGK hinaus und differenzieren nicht danach, ob Interessenkonflikte wesentlich

oder nur vorübergehend sind, sondern erfassen jegliche Konflikte. Ein Verzicht auf eine öffentliche Behandlung solcher Mitteilungen soll den Aufsichtsratsmitgliedern im Gesellschaftsinteresse erlauben, mit dem Vorsitzenden auch bloße Anscheinsfälle vertrauensvoll zu erörtern.

Ziffer 7.1.2 S. 4 DCGK

Die Bertrandt AG hat den Bericht für das 1. Quartal des Geschäftsjahres 2014/2015 am 16. Februar 2015 und den Bericht für das 2. Quartal 2015 am 20. Mai 2015 veröffentlicht. Die Bertrandt AG erfüllt mit ihrer Berichterstattung stets die strengen Anforderungen des Prime Standards der Deutschen Börse. Solange der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mit den Regelungen des Prime Standards synchronisiert ist, behält sich die Bertrandt AG vor, von Ziffer 7.1.2 S. 4 DCGK abzuweichen.

Ehningen, 21. September 2015

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Dietmar Bichler
Vorsitzender

Dr. Klaus Bleyer
Vorsitzender